

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0730/2004

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Jörg

Ruf:

492 61 30 / 492 61 91

E-Mail:

JoergS@stadt-muenster.de

Datum:

12.11.2004

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 471: Amelsbüren - südlich Wiedastraße
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

02.12.2004 Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
08.12.2004 Hauptausschuss
08.12.2004 Rat

Anhörung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 471: Amelsbüren – südlich Wiedastraße wird aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 471 wird ebenfalls beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den vorstehenden Beschlussvorschlag entstehen keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten.

Der Vorhabenträger übernimmt entsprechend dem Durchführungsvertrag die Kosten für den sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwand.

Begründung:

Der Rat hat am 26.05.2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 471: Amelsbüren – südlich Wiedastraße beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, die vom 14.06.2004 bis 14.07.2004 stattfand, bat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen, im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Gewerbebetrieb, die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 zu berücksichtigen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Lage der Sichtdreiecke wurde ermittelt. Die Forderung, dass die Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m frei sein müssen, ist erfüllt. Da die Sichtdreiecke jedoch außerhalb des Bebauungsplan - Geltungsbereiches liegen, ist die Festsetzung der Sichtdreiecke im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht möglich. Damit erübrigt sich eine Beschlussfassung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen. Weitere Anregungen wurden während der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Somit kann der Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend dem Beschlussvorschlag als Satzung beschlossen werden.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Bebauungsplanentwurf